



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	5
Aufgaben	Artikel 1 5
Generelle Wasserversorgungsplanung	Artikel 2 5
Erschliessung	Artikel 3 6
Technische Vorschriften	Artikel 4 6
Schutzzonen	Artikel 5 6
Pflicht zum Wasserbezug	Artikel 6 6
Wasserabgabe	Artikel 7 6
a Allgemeines	Artikel 7 6
b Technisches	Artikel 8 7
Einschränkung der Wasserabgabe	Artikel 9 7
Verwendung des Wassers	Artikel 10 7
II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen	8
Geltung des Reglementes	Artikel 11 8
Bewilligungspflicht	Artikel 12 8
Pflichten der Wasserbezüger/innen	Artikel 13 8
a Haftung	Artikel 13 8
b Ableitungsverbot	Artikel 14 8
c Händerungen	Artikel 15 8
Ende des Wasserbezuges	Artikel 16 8
Abtrennung der Hausanschlüsse	Artikel 17 9
III. Anlagen zur Wasserverteilung	9
A. Grundsätze	9
Anlagen zur Wasserverteilung	Artikel 18 9
Öffentliche Anlagen	Artikel 19 9
Private Anlagen	Artikel 20 9
B. Öffentliche Anlagen	10
1. Leitungen	10
Erstellung	Artikel 21 10
Leitungen im Strassengebiet	Artikel 22 10
Durchleitungsrechte	Artikel 23 10
Schutz der öffentlichen Leitungen	Artikel 24 10
Abtretung privater Leitungen	Artikel 25 11
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	11
Erstellung, Kostentragung	Artikel 26 11
Benützung, Unterhalt	Artikel 26 11
Mehrkosten	Artikel 27 11
Übrige Löschanlagen	Artikel 28 11
C. Private Anlagen	12
1. Grundsätze	12
Erstellung, Eigentum	Artikel 29 12
Unterhalt	Artikel 30 12
Mängel	Artikel 31 12
Haftung	Artikel 32 12
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Artikel 33 12

2. Hausanschlussleitungen		12
Bewilligung	Artikel 34	12
Durchleitungsrecht	Artikel 34	12
Technische Bestimmungen	Artikel 35	13
3. Hausinstallationen		13
Technische Bestimmung	Artikel 36	13
IV. Finanzielles		13
Eigenwirtschaftlichkeit	Artikel 37	13
Finanzierung der Anlagen	Artikel 38	13
Einmalige Abgaben	Artikel 39	14
a Anschlussgebühr Grundlage	Artikel 39	14
b Anschlussgebühr Ansatz	Artikel 40	14
c Löschbeitrag Grundlage	Artikel 41	15
d Löschbeitrag Ansatz	Artikel 42	15
Jährliche Gebühren	Artikel 43	15
a angeschlossene Gebäude	Artikel 43	15
b geschützte Gebäude	Artikel 44	15
Ungemessene Wasserbezüge	Artikel 45	16
Rechnungstellung	Artikel 46	16
Fälligkeit	Artikel 47	16
a Anschlussgebühr	Artikel 47	16
b Löschbeitrag	Artikel 47	16
c Jährliche Gebühren	Artikel 47	16
Verzugszins	Artikel 48	16
Einforderung der Gebühren	Artikel 48	16
Verjährung	Artikel 49	16
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	Artikel 50	17
Grundpfandrecht	Artikel 51	17
V. Straf- und Schlussbestimmung		17
Unberechtigter Wasserbezug	Artikel 52	17
Widerhandlung	Artikel 53	17
Rechtspflege	Artikel 54	17
Übergangsbestimmung	Artikel 55	17
Zuständigkeiten	Artikel 56	18
Inkrafttreten, Anpassung	Artikel 57	18

Die Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

WASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Aufgabe

Art. 1

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasser-
versorgungsplanung
(GWP)

Art. 2

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung

Art. 3

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften

Art. 4

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

Art. 5

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassung die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zoneplan einzutragen.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a Allgemeines

Art. 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

Art. 8

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Art. 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des Wassers

Art. 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des
Reglementes

Art. 11

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbenützer/innen, sowie für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind, wird durch dieses Reglement und der Wasserverordnung geregelt.

² Als Wasserbenützer/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

Bewilligungspflicht

Art. 12

¹ Bewilligungspflichtig sind

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von Sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der
Wasserbezüger/innen
a Haftung

Art. 13

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

b Ableitungsverbot

Art. 14

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

c Handänderung

Art. 15

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des
Wasserbezuges

Art. 16

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Art. 17

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung direkt an der Hauptleitung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. GRUNDSÄTZE

Anlagen zur
Wasserverteilung

Art. 18

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlage.

Öffentliche Anlagen

Art. 19

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 20

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen ab dem Hausanschlussschieber auf der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Hausanschlussschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudennern nach dem Haupthahn.

B. ÖFFENTLICHE ANLAGEN

1. Leitungen

Erstellung

Art. 21

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im
Strassengebiet

Art. 22

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Art. 23

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen
Leitungen

Art. 24

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater
Leitungen

Art. 25

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. HYDRANTENANLAGEN UND HYDRANTENLÖSCHSCHUTZ

Erstellung,
Kostentragung

Art. 26

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten

Art. 27

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Übrige Löschanlagen

Art. 28

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr.

² Im Bandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Einstellung, Eigentum	Art. 29 ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen zu erstellen, unterhalten und zu erneuern. Die Anlagen stehen in ihrem Eigentum. ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.
Unterhalt	Art. 30 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
Mängel	Art. 31 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.
Haftung	Art. 32 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Art. 33 ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. ² Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung	Art. 34 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Technische
Bestimmungen

Art. 35

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Hausanschlussschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorge übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen an der Wasserleitung ist nicht gestattet.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

⁵ Hausanschlüsse und Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

3. Hausinstallationen

Technische Bestimmung

Art. 36

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 37

¹ Die Aufgaben der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der
Anlagen

Art. 38

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Abgaben
- b) Jährliche Gebühren
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

² Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger/innen, bei denen die Anwendung der Wasserverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr
Grundlage

Art. 39

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Bewohnergleichwerte (BWG) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben. Als Grundlage für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr dienen die BWG, welche abweichend von den VSA-Richtlinien nach folgender Formel berechnet werden:

Raumeinheiten gemäss amtlichem Bewertungsprotokoll x 0,9 plus Anzahl Wohnungen

- 0,10 – 0,24 BWG werden abgerundet auf die nächst tiefere Einheit
- 0,25 – 0,74 BWG werden auf- oder abgerundet auf eine halbe Einheit
- 0,75 – 0,99 BWG werden aufgerundet auf die nächst höhere Einheit

Sind für bestimmte besondere Anlagen keine Richtlinien vorhanden, so bestimmt der Gemeinderat die Bewohnergleichwerte.

³ Bei Scheunen wird die Anschlussgebühr aufgrund der Grossviehplätze und des umbauten Raumes erhoben.

Für Nebenscheunen wird ein Faktor 0.5 pro GVP festgelegt.

⁴ Bei einer Erhöhung der BWG oder einer Erhöhung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BWG oder des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁵ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁶ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁷ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BWG. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

b Anschlussgebühr
Ansatz

Art. 40

Die Höhe der einmaligen Gebühren legt der Gemeinderat in der Wasserverordnung gemäss nachstehendem Gebührenrahmen fest.

Die Anschlussgebühr beträgt für:

a) Gebäude und Gewerbebetriebe: CHF 250 - 280 pro BWG

b) Scheunen: CHF 70 – 90 pro Grossviehplatz GVP

c) pro m³ umbauten Raum (uR)

für die ersten	1'000 m ³ uR	CHF 1.00 – 3.00
für die weiteren	2'000 m ³ uR	CHF 0.50 – 2.00
für jeden weiteren	m ³ uR	CHF 0.20 – 1.00

sofern der Hydrantenlöserschutz gemäss Art. 41 gewährleistet ist.

c Löschbeitrag
Grundlage

Art. 41

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Für die Bestimmung der Anschlussdistanz von 300 m ist die effektive Leitungslänge zum nächsten Hydranten massgebend, der im Einzelfall für den Brandschutz des betreffenden Objekts zur Verfügung steht.

³ Der Löschbeitrag wird nach dem umbauten Raum berechnet. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, der Wasserversorgung die Änderung des umbauten Raumes zu melden.

⁴ Bei einer Erhöhung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet, sofern die Erhöhung mehr als 50 m³ beträgt. Bei einer Reduktion des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

d Löschbeitrag
Ansatz

Art. 42

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. c.

Jährliche Gebühren

Art. 43

a angeschlossene

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten und Betriebskosten Liegenschaften haben die Wasserbezüger/innen jährliche Gebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der BWG erhoben.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung, gemäss nachstehendem Gebührenrahmen fest.

a) Gebäude und Gewerbebetriebe: CHF 25 bis 50 pro BWG

b) Scheunen: CHF 15 bis 30 pro Grossviehplatz

c) pro volle 100 m³ umbauten Raum (uR)

für die ersten	1'000 m ³ uR	CHF 20.00 – 24.00
für die weiteren	2'000 m ³ uR	CHF 8.00 – 12.00
für alle weiteren		CHF 2.00 – 5.00

Es werden in jedem Fall mindestens 100 m³ uR berechnet.

b geschützte Gebäude

Art. 44

¹ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 41 Abs. 1 und 2 haben die jeweiligen Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Wasserverordnung gemäss Art. 43 Abs. 3c fest.

Ungemessene
Wasserbezüge

Art. 45

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird ein Gebührenrahmen von CHF 25 bis 35 pro BWG für Liegenschaften und CHF 5 bis 10 pro GVP für Scheunen festgelegt.

² Für laufende Brunnen wird ein Gebührenrahmen von CHF 25 bis CHF 50 pro BWG festgelegt. Pro laufenden Brunnen werden 3 BWG in Rechnung gestellt. Auf eine Rechnungsstellung wird verzichtet, wenn die laufenden Brunnen zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Rechnungstellung

Art. 46

¹ Die Rechnungstellung erfolgt jährlich.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

Art. 47

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen BWG und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 01. Juli fällig.

Verzugszins

Art. 48

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Verjährung

Art. 49

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwend-

bar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

Art. 50

¹ Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/innen der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Grundpfandrecht

Art. 51

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 52

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 50 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlung

Art. 53

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 54

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

Art. 55

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Zuständigkeiten

Art. 56

Der Gemeinderat beschliesst in der Wasserverordnung die Tarife, für welche im vorliegenden Reglement ein Gebührenrahmen festgelegt wurde.

Inkrafttreten, Anpassung

Art. 57

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01. 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben werden:

Wasserversorgungsreglement 2002
Wassertarif vom 16.05.2002

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Die Gemeindeversammlung vom 27.02.2014 nahm dieses Reglement mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen an.

Katrin Nägeli-Lüthi
Gemeindepräsidentin

Monika Wehren
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dir Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom bis in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. vom bekannt. Gegen das Reglement sind keine Beschwerden eingelangt.

Hasliberg,

Der Gemeindeschreiberin

Monika Wehren